

Verfahrens- und Prüfungsordnung für Iaido Shogo-Titel (Renshi und Kyoshi) des DlaiB

vom 20. Mai 2006

I. Verfahrensordnung

1. Shogo - Titel können nur durch Prüfung erworben werden. Sie sind beim Vorstand des DlaiB zu beantragen. Dem Antrag ist der persönliche Iaido Lebenslauf und eine Stellungnahme des Vorstandes des zuständigen Iaido Landesverbandes beizugeben. Diese Stellungnahme muss auch Auskunft über die Lehrtätigkeit des Antragstellers geben. Wer zwischen der Prüfungen zum 6. Dan oder 7. Dan und der Antragstellung nicht mehr Iaido praktiziert oder nur unzureichend Aufgaben für das Iaido ausgeübt hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages hat eine vom Vorstand des DlaiB einzusetzende fünfköpfige Shogo Kommission zu entscheiden. Dieser Zulassungskommission gehören stets ein Mitglied des Vorstandes des DlaiB, der höchste Shogo-Inhaber und drei weitere Danträger aus den Referaten (Ausbildung, Wettkampf, Prüfung) an.
2. Anträge für den Renshi-Titel können frühestens ein Jahr nach bestandener Prüfungen zum 6. Dan Iaido, Anträge für den Kyoshi-Titel frühestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung zum 7. Dan Iaido gestellt werden. Der Kyoshi-Titel kann nur erworben werden wer vorher den Renshi-Titel einer der IKF angehörigen Organisation hatte.
3. Die Grundvoraussetzung für den Erwerb des Renshi-Titels sind:
 - a) Fachübungsleiterlizenz des DlaiB,
 - b) Dan-Prüferlizenz des DlaiB und
 - c) in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung Teilnahme an wenigsten drei Lehrgängen pro Jahr, der vom DlaiB für Shogo-Titel Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurde.
4. Die Grundvoraussetzung für den Erwerb des Kyoshi-Titels sind:
 - a) Fachübungsleiterlizenz des DlaiB,
 - b) Dan-Prüferlizenz des DlaiB und
 - c) in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung Teilnahme an wenigsten drei Lehrgängen pro Jahr, der vom DlaiB für Shogo-Titel Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurde.
5. Die Prüfungskommissionen wählt der Vorstand des DlaiB aus.
Für den Renshi-Titel beträgt die Prüferanzahl fünf Personen, mit mindestens 7. Dan Iaido und Kyoshi-Titel.
Für den Kyoshi-Titel beträgt die Prüferanzahl 7 Personen, davon 6 mit mindestens 7. Dan Iaido und Kyoshi-Titel und eine mit 8. Dan Iaido und Hanshi-Titel oder 5 mit mindestens 7. Dan Iaido und Kyoshi-Titel und zwei mit 8. Iaido und Kyoshi-Titel.
6. Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer dieser Ansicht ist. Eine vom Präsidenten des DlaiB unterschriebene Urkunde ist bei bestandener Prüfung auszuhändigen.
7. Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat der Vorstand des DlaiB zu entscheiden.

**Verfahrens- und Prüfungsordnung für
Iaido Shogo-Titel (Renshi und Kyoshi) des DaiB**

8. Zu besuchende Lehrgänge für Shogo-Anwärter:
- | | |
|-----------------|--|
| „Muss Lehrgang“ | Ausbildungslehrgang für Shogo Anwärter |
| „Soll Lehrgang“ | Jahreshauptlehrgang (Bundeslehrgang 2) |
| „Kann Lehrgang“ | Bundeslehrgang 1 und 3 |

II. Prüfungsordnung

1. Praktische Prüfung

Es findet keine praktische Prüfung statt. (Eine „Shogo-Dan“ Prüfung ist nicht möglich und würde das eigentliche Konzept in Frage stellen. Es sollten jedoch Enbu beinhaltet sein, die aber für die Vergabe der Titel nicht relevant sind) Der Nachweis der praktischen Ausbildung soll durch den Besuch von Lehrgängen nachgewiesen werden.

2. Theoretische Prüfung

Die Prüfungskommissionen stellt für die schriftliche Arbeit ein Iaido-Thema, bei dem auch die eigene Meinung gefragt ist. Diese Arbeit kann im privaten Bereich angefertigt werden. Der Prüfling hat mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, dass diese Arbeit von ihm angefertigt wurde. Sie ist von der Prüfungskommission stichprobenartig zu hinterfragen.

Diese Ordnung tritt ab dem 04. Juni 2006 in Kraft.